

# 10 Empfehlungen für den deutschen Bundeshaushalt 2024

Wie Deutschland seiner internationalen Verantwortung gerecht werden muss.



## (1) Die Mittel für humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit dürfen nicht hinter den bereits erreichten Stand zurückfallen.

- ⇒ EP 05: Für die humanitäre Hilfe muss mindestens 2,7 Milliarden Euro veranschlagt werden (wie Sockelbetrag 2023). Für neue Krisen müssen auch in Zukunft zusätzlich Sondermittel bereitgestellt werden, zu denen auch die Zivilgesellschaft Zugang hat.
- ⇒ EP 23: Das BMZ muss nach den bereits erfolgten Kürzungen mindestens auf dem Niveau von 2023 bleiben (12,15 Milliarden).
- ⇒ EP 23: Die Mittel für die Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur/strukturbildende Übergangshilfe (KWI/ÜH) müssen ebenfalls auf dem Finanzierungsniveau von 2023 bleiben und die Verpflichtungsermächtigungen steigen. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung muss eine mindestens gleichbleibende Finanzierung vorgesehen werden.

## (2) Ein wachsender Anteil der Mittel muss Zivilgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

- ⇒ EP 05: Mindestens 30 Prozent der humanitären Mittel muss in die Finanzierung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NRO) fließen. Dies sollte über einen entsprechenden Haushaltsvermerk verpflichtend gemacht werden. Gleichzeitig muss die absolute Summe von Geldern, die NRO zur Verfügung gestellt wird, im Vergleich zu 2022 ansteigen.

- ⇒ EP 23: Ein wachsender Anteil des Titels Krisenbewältigung, Wiederaufbau und Infrastruktur/strukturbildenden Übergangshilfe sollte an NRO fließen.
- ⇒ EP 23 und EP 05: 30 Prozent der Mittel für die ökonomisch schwächsten Länder (LDC) sollten in zivilgesellschaftliche Aktivitäten fließen.

### **(3) Finanzierung für humanitären Hilfe muss noch flexibler und verlässlicher werden.**

- ⇒ EP 05: Die Bundesregierung muss den Anteil der flexiblen Mittel für die humanitäre Hilfe weiter erhöhen und gleichzeitig die mehrjährigen Mittel steigern.

### **(4) Lokalisierung I: Zivilgesellschaft in Krisenländern muss unbürokratischeren Zugang zu längerfristiger und flexibler Finanzierung haben (inkl. projektungebundener Finanzierung).**

- ⇒ EP 05: Mittelfristig sollten 30 Prozent der humanitären Mittel direkt, also ohne *Intermediary*, von lokalen zivilgesellschaftlichen Akteuren umgesetzt werden.
- ⇒ EP 05: Mehrjährige, flexible, direkte und angemessene (unbürokratisch, inkl. *Core Funding*) Finanzmittel für lokale zivilgesellschaftliche Organisationen und Netzwerke müssen erhöht werden.

### **(5) Lokalisierung II: Insbesondere lokale feministische und frauengeführte Zivilgesellschaft muss direkt gefördert werden.**

- ⇒ EP 05 und EP 23: Eine feministische Außen- und Entwicklungspolitik muss mit signifikanten und konkret im Haushalt ausgewiesenen Mitteln feministische, intersektionale und postkoloniale Bewegungen und Organisationen im globalen Süden direkt unterstützen. Dazu gehören signifikante Beiträge zu feministischen Funds (wie z.B. dem Global Fund for Women, dem Equality Fund oder dem Urgent Action Fund for Women's Human Rights).
- ⇒ EP 05 und EP 23: Mindestens vier Prozent der Gesamtmittel sollten feministischen Organisationen, Frauenrechts- und frauengeführten Organisationen zugutekommen.

### **(6) Lokalisierung III: Kleine, junge und intersektional arbeitende NRO, Gruppen und Bewegungen müssen gezielt gefördert werden, um Diversität zu unterstützen.**

- ⇒ EP 05 und EP 23: Finanzierungsmechanismen und -praktiken müssen vereinfacht werden, um kleineren Organisationen und solchen, die an intersektionalen Schnittstellen arbeiten, den Zugang zu deutschen Mitteln zu ermöglichen.
- ⇒ EP 05 und EP 23: Strukturen und Prozesse müssen angepasst werden, um die Zusammenarbeit mit kleinen, frauen- und jugendgeführten, intersektional arbeitenden Organisationen und Bewegungen zu ermöglichen und zu fördern.

### **(7) Die Mittel für die ökonomisch schwächsten Länder (LDC) müssen mindestens auf das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel von 0,2 Prozent des BNE steigen.**

- ⇒ EP 05 und EP 23: Bei der Verteilung der ODA-Mittel müssen steigende Bedarfe durch Krisen und *leave no one behind* (Fokus auf die Ärmsten und marginalisiertesten Regionen und Gruppen) eine größere Rolle spielen und bestehende Zusagen eingehalten werden.

## **(8) Die Bereiche geschlechtsspezifische Gewalt (GBV) sowie sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (SRGR) brauchen ambitionierte und konkrete Finanzierungsziele.**

- ⇒ EP 05: Maßnahmen, die spezifisch Frauen in Konflikt- und Notsituationen unterstützen (bspw. SRGR-Versorgungspakete, *Protection*, geschlechtsspezifische Gewalt), müssen gezielt unterstützt sowie insbesondere Organisationen, die Ersthilfe leisten (*First-line responders*) sowie frauengeführte Organisationen, gezielt finanziert werden.
- ⇒ EP 23: Mindestens 10 Prozent der öffentlichen Entwicklungsgelder im Bereich SRGR und GBV sollten an lokale zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Frauen- und Jugendorganisationen gehen.

## **(9) Mindestens 85 Prozent aller humanitären und entwicklungspolitischen Maßnahmen müssen direkt oder indirekt zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit beitragen. 20 Prozent aller entwicklungspolitischen Maßnahmen sollten Geschlechtergerechtigkeit als Hauptziel haben. Gender Budgeting in AA und BMZ muss zeitnah eingeführt werden, um alle Ressourcen der Einzelpläne geschlechtergerecht zu verteilen.**

- ⇒ EP 05 und EP 23: Die Ausweitung von Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit muss von Qualitätssicherung begleitet werden sowie häuserübergreifend kohärent definiert und transparent umgesetzt werden.
- ⇒ EP 05: Die finanzielle Unterstützung für sogenannte *gender-targeted* Programme in der humanitären Hilfe muss maßgeblich erhöht werden und die Verpflichtung, 100 Prozent der Maßnahmen gendersensibel zu gestalten, umgesetzt werden. Auch transformative Ansätze müssen verstärkt gefördert werden. Diese genderspezifischen Finanzierungen müssen so gezielt und transparent erfasst werden, wie es der Nationale Aktionsplan III zur UN-Resolution 1325 „Frauen, Frieden, Sicherheit“ vorsieht.
- ⇒ EP 23: Neben der durch den Aufwuchspfad hinterlegten Finanzierung des Mainstreamings müssen im Haushalt mindestens 100 Millionen Euro für dezidiert gendertransformative, intersektionale und postkoloniale feministische Ansätze und Maßnahmen hinterlegt und die Verwendung transparent aufgeschlüsselt werden. Der Genderaktionsplan muss wie im Koalitionsvertrag festgeschrieben im EP 23 finanziell hinterlegt werden.

## **(10) UN-Gelder müssen zur Lokalisierung beitragen.**

EP 05 und EP 23: Mit der Verstärkung von Zahlungen an UN-Organisationen wie UN Women, OCHA oder UNHCR muss auch ein Aufwuchs der Mittel für zivilgesellschaftliche Organisationen einhergehen.

Deutschland muss sich zudem dafür einsetzen, dass mit den steigenden Mitteln für UN-Organisationen auch lokale zivilgesellschaftliche Akteure, insbesondere Frauenrechts- und frauengeführten Organisationen, gestärkt werden. Die UN muss diese Gelder im Sinne der Lokalisierung für lokale Zivilgesellschaft zugänglich machen.

Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung:

EP 05  
Robin Faißt | Advocacy Referent  
[faisst@care.de](mailto:faisst@care.de)

EP 23  
Carla Dietzel | Gender Advocacy Referentin  
[dietzel@care.de](mailto:dietzel@care.de)